

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43e59b65-683b-369e-8036-6a00965a5ad9>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-18

§ 33 VkVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 14 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ladenstraßen, Flure und Hauptgänge entgegen [§ 13 Absatz 5](#) einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen [§ 15 Absatz 3](#) während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. in Ladenstraßen, in Treppenräumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen [§ 24 Absatz 2 Satz 1](#) brennbare Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. in Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen [§ 24 Absatz 2 Satz 2](#) Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen [§ 25 Absatz 2](#) nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiber oder dessen Vertreter entgegen [§ 26 Absatz 1](#) während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiber entgegen [§ 26 Absatz 2](#) den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiber entgegen [§ 26 Absatz 5](#) nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

